

Abstimmung vom 12.3.1995

Grosserfolg für Kleinbauern: Nein zum Handel mit Milchkontingenten

Abgelehnt: Milchwirtschaftsbeschluss 1988 (MWB 1988)

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Grosserfolg für Kleinbauern: Nein zum Handel mit Milchkontingenten. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 533–534.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Milchschwemme nehmen Volk und Stände 1978 einen Bundesbeschluss an, der die Strafen bei Überschreitung der Gesamtkontingente verschärft (vgl. Vorlage 289). Weil diese Massnahme nicht die gewünschte Wirkung zeigt, führt der Bund kurz darauf die einzelbetriebliche Kontingentierung ein. Dabei wird für jeden Milchbetrieb eine maximale Milchmenge festgelegt. Überschreitet ein Produzent sein Kontingent, muss er auf der zu viel gelieferten Menge einen Verlustanteil bezahlen (vgl. Vorlage 289).

1988 verabschiedet das Parlament erneut einen Milchwirtschaftsbeschluss, der ein Jahr später – ohne von einem Referendum in Frage gestellt worden zu sein – in Kraft tritt. Auf die Zulassung des umstrittenen Kontingentshandels verzichten die Räte vorerst; sie überweisen aber ein Postulat, das die Prüfung eines späteren Systemwechsels verlangt. 1993 ist es dann so weit – der Bundesrat schlägt eine Revision des Milchwirtschaftsbeschlusses von 1988 vor mit dem Ziel, die Übertragung von Milchkontingenten von einem Landwirt auf den anderen zu ermöglichen. Wenn ein Bauer also weniger als die maximal erlaubte Milchmenge produziert, kann er seinen nicht gebrauchten Anteil einem Bauern verkaufen (oder vermieten), der sein Kontingent bereits überschritten hat. Die Revision soll Flexibilität für die Bauern und Kostensenkungen für die Konsumenten bringen. In der Vernehmlassung stossen die Vorschläge des Bundesrats grundsätzlich auf Zustimmung. Uneinig ist man sich allerdings in der Frage, ob der Handel mit Kontingenten über eine zentrale Stelle oder direkt von Produzent zu Produzent abgewickelt werden soll. Während sich der Ständerat mehrheitlich für die erste Variante ausspricht, favorisiert der Nationalrat die zweite Lösung. In der Differenzbereinigungsrunde schliesst sich die kleine Kammer der grossen an und genehmigt die Revision mit 39 zu lediglich einer Gegenstimme. Auch der Nationalrat nimmt die Vorlage mit 111 zu 46 Stimmen klar an. Erfolglos bleiben die Vorstösse aus den Reihen der Linken, den Kontingentshandel nur unter bestimmten ökologischen Auflagen zu erlauben. Nach dem Parlamentsentscheid ergreift die Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern (VKMB) das Referendum mit der Begründung, die Übertragung von Kontingenten würde Klein-, Bio- und Bergbauern benachteiligen und die Konzentration der Milchproduktion in hochtechnisierten Grossbetrieben fördern.

GEGENSTAND

Mit dem Milchwirtschaftsbeschluss vom 16. Dezember 1988 soll der Bundesrat künftig bestimmen, dass die Produzenten Kontingente kaufen und mieten bzw. verkaufen und vermieten können. Dabei kann er definieren, innerhalb von welchen Gebieten Kontingente übertragen oder vermietet werden dürfen. Die Produzenten sollen die Übertragungen direkt unter sich vereinbaren können, wobei der Bundesrat die Stelle bezeichnet, welche die Übertragungen prüft und registriert.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Befürworter der Vorlage – neben dem Bundesrat zählen auch sämtliche bürgerlichen Parteien und der Schweizerische Bauernverband dazu – argumentieren, dass der Handel mit Kontingenten den Bauern und Bäuerinnen die Möglichkeit gebe, sich den Anforderungen des Marktes, der Ökologie und des Tierschutzes anzupassen. Dadurch könnten Kosten gespart und der Milchpreis reduziert werden. Der Bundesrat weist zudem im Abstimmungsbüchlein darauf hin, dass dem Kontingentshandel enge Leitplanken gesetzt sind, um unerwünschte Entwicklungen (z.B. Tierfabriken) zu verhindern. Auf der gegnerischen Seite kämpfen die linken Parteien sowie LdU, SD, Lega, verschiedene Umweltschutz- und Konsumentenorganisationen sowie die Grossverteiler gegen die «Verindustrialisierung der Landwirtschaft» und gegen die ihrer Meinung nach unvermeidliche Benachteiligung der finanzschwachen Klein-, Berg-, und Biobauern. Sie warnen zudem vor einer neuen Milchschwemme, die mit Steuergeldern subventioniert werden müsste.

ERGEBNIS

Weder der Milchwirtschaftsbeschluss noch die beiden anderen agrarpolitischen Vorlagen vom 12. März 1995 (vgl. Vorlagen 418, 420) finden an der Urne eine Mehrheit. Bei einer Beteiligung von 37,9% lehnen 63,5% der Stimmenden und die Mehrheit der Stände den Handel mit Milchkontingenten ab. Angenommen wird der MWB 1988 nur in den Westschweizer Kantonen Freiburg, Waadt, Genf und Jura. Am deutlichsten verworfen wird die Vorlage in Solothurn (26,8% Ja), in den beiden Basel (Basel-Stadt 27,9%, Baselland 28,0%) und im Kanton Glarus (29%). Wie aus der Nachbefragung hervorgeht, stimmte die Mehrheit der Befürworter vor allem deswegen Ja, weil sie sich von der Revision mehr Wettbewerb und eine effizientere Landwirtschaft erhoffte. Bei den Gegnern nannte ein Drittel der Befragten als Grund für die Ablehnung die angebliche Unausgewogenheit der Revision, die ihrer Meinung nach die kleinen Produzenten benachteiligt hätte. Andere sprachen sich gegen den Kontingentehandel oder überhaupt gegen das Kontingentesystem aus, weil dieses zur bekannten Überproduktion führe. Eine Mehrheit der Revisionsgegner äusserte zudem die Befürchtung, dass die Revision negative Auswirkungen auf die Qualität der Produkte, die Umwelt und die Tiere gehabt hätte.

QUELLEN

BBI 1993 II 602; BBI 1994 II 325. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1988 bis 1995: Landwirtschaft – tierische Produktion. Vox Nr. 56.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.